

Statuten des Gewerbevereins Pfäffikon ZH

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

1. Name, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Pfäffikon, mit Sitz in Pfäffikon/ZH, gegründet 27. Mai 1920, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name und Sitz

Art. 2

Der Gewerbeverein Pfäffikon ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Pfäffikon sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, der Handels- und der Dienstleistungsbetriebe von Pfäffikon. Ziel ist, die Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

Zweck und Ziel

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitgliederkategorien

Als **Aktivmitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Pfäffikon oder seiner Umgebung ein Handwerk selbständig ausüben, Inhaber eines Detailgeschäftes, eines gewerblichen oder eines Dienstleistungsbetriebes sind, einen freien Beruf betreiben oder in anderer Weise mit dem Handwerk, Gewerbe und Handel verbunden sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter der Geschäftsleitung, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als **Passivmitglieder** können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei, sofern sie kein eigenes Geschäft mehr betreiben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und zwar auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahmen werden anlässlich der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.

Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Entrichtung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Rechte und Pflichten

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Aktivmitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Ausschluss kann zuhanden der nächsten Generalversammlung innert 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

3.1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden per Mail oder Post eingeladen. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen bestimmen, dass die Generalversammlung auf schriftlichem Weg durchgeführt wird.

Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 10 Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

Wahl der Stimmenzähler

Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung

Abnahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Abnahme des Jahres-Budgets

Wahl des Präsidenten

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Revision und Aenderung der Statuten

Auflösung des Vereins

Befugnisse

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei

Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art.21 und 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2. DER VORSTAND

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassier, sowie die allfällig nötige Anzahl Ressortchefs.

Art. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen

Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen

Erladigung der laufenden Geschäfte

Durchführung des Jahresprogrammes

Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme von Mitgliedern

Der Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

3.3. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4. FINANZEN

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

Mitgliederbeiträgen

Zinsen aus Vereinsvermögen

Erträge aus der Vereinstätigkeit

Freiwillige Zuwendungen

Einnahmen

Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

Kosten für Vereinsverwaltung

Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört

Kosten für die Vereinsorgane

Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben eine Kompetenz bis zu Fr. 1000.– pro Geschäftsjahr eingeräumt. Für grössere Beträge muss die Einwilligung der Generalversammlung eingeholt werden.

Art. 20

Die Rechnung schliesst per 31. Dezember ab. Der Vorstand hat jährlich zuhanden der Generalversammlung ein Budget auszuarbeiten.

Rechnungsjahr

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Für die Statutenrevision oder vorgeschlagene Statutenänderungen bedarf es zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband hinterlegt und zwar mit der Bestimmung, es für den Fall einer Neugründung eines Gewerbevereins Pfäffikon bereitzuhalten. Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, geht das Vermögen in den Besitz des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich über.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. April 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Gewerbeverein Pfäffikon/ZH

Pfäffikon , 10. April 2019

Der Präsident: Werner Hotz

Die Aktuarin: Marianne Dörig

Anschrift:

Gewerbeverein Pfäffikon ZH
8330 Pfäffikon